# Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Abstandserlass

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 6 - 880425 - v. 09.07.1982

**Inhalt:**

[Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Abstandserlass 1](#_Toc255992282)

[1 Beteiligung der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung 1](#_Toc255992283)

[2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung 2](#_Toc255992284)

[2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter 2](#_Toc255992285)

[2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste 2](#_Toc255992286)

[2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren 4](#_Toc255992287)

[3 Nichtanwendung der Abstandsliste im Baugenehmigungsverfahren 6](#_Toc255992288)

[4 Nichtanwendung der Abstandsliste im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren 7](#_Toc255992289)

[Anhang Abstandsliste 7](#_Toc255992290)

## 1 Beteiligung der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung

Nach Nummer I.8. d. Gem. RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (SMBI. NRW. 2311) (Planungserlass) sind regelmäßig u. a. die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch die Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem RdErl. d. Ministers für Landesund Stadtentwicklung v. 16. 7. 1982 (SMBI. NRW. 2311) (Beteiligungserlass); auch hier sind die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die Planungsträger, die auch von den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen sich bemühen, die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Gerade die Stellungnahmen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nr. I.5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage geben.

Haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (vgl. Nr. I.1. des Planungserlasses).

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollten die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. I.5. des Planungserlasses). Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft getreten, so hat das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

## 2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

### 2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, dass es erfahrungsgemäß trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. So verringert sich z. B. der Schallpegel der von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehenden Geräusche allein aufgrund der geometrischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung abhängig von den Abmessungen der Geräuschquellen (Punktschallquellen, Linienschallquellen, Flächenschallquellen) um bis zu 6 dB(A) je Entfernungsverdoppelung. Ähnliche Relationen lassen sich für die Ausbreitung von Luftverunreinigungen bei bodennahen Quellen beschreiben. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nr. I.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen allerdings auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen befasst sich bereits Nr. I.6.2 des Planungserlasses mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des vorliegenden Erlasses (Abstandserlass). Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der beigefügten Liste für bestimmte Industrie- und Gewerbearten Schutzabstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

### 2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

**2.21** Grundlagen der Abstandsliste

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen die in der Abstandsliste angegebenen Abstände eindeutig ihre Grundlage im Lärmschutz haben, können die Abstände in Bezug auf allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe der Nr. 2.224 verringert werden.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionsgrenzwerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf die Raffinerie-Richtlinie - mein RdErl. v. 14. 4. 1975 (SMBl. NRW. 7130) - zurückgegriffen.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. kleingewerbliche Anlagen, die selbst in Wohngebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen. Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagen nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten zulässig, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten.

**2.22** Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen emittierenden industriellen und gewerblichen Anlagen einerseits und Wohngebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, nicht dagegen von Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und besonderen Wohngebieten.

**2.221** Bei der Planung für Gemengelagen (vgl. Nr. I.2.2 und I.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nr. I.2.2 des Planungserlasses aufgestellten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, soll das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nr. I.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

**2.222** Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Schutzzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen", z. B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

**2.223** Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

**2.224** Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (**\***) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert - wie in Nr. 2.21 bereits ausgeführt - auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

**2.225** Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie -oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

**2.226** Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.3113 und Nr. 2.3121).

**2.23** Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Industrie- oder Gewerbegebiete.

### 2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren

**2.31** Bebauungsplan

**2.311** Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

**2.3111** Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

**a)** Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, dass Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977 festzusetzen (vgl. Nr. I.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen („nicht zugelassen Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7.1982 - SMBl. NRW. 280 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad"). Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand: 1982) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Nummern der Betriebsarten in der Abstandsliste nur unter Verweisung auf den jeweiligen Stand der Abstandsliste (z.B. 1974, 1977 oder 1982) zu verwenden.

**b)** Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 1 BBauG

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. Nr. I.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

**c)** Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BBauG

Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BBauG bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nr. II.7 des Planungserlasses hingewiesen.

**2.3112** Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nr. 2.3111 verwiesen.

**2.3113** Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist.

a) Prüfung anhand der Abstandsliste
Es ist möglich, dass schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.3112 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose Gutachten)
Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.313 verwiesen. Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

**2.312** Festsetzung von Wohngebieten

**2.3121** Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste
Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- und Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, dass sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)
Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Ausgangssituation für die Erstellung des Immissionsgutachtens
Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation zugrunde zu legen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die durch nachträgliche Anordnungen aufgrund von § 17 bzw. § 24 BImSchG oder durch Betriebsverlagerungen bis zur Realisierung der Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines Luftreinhalteplans nach § 47 BImSchG in Belastungsgebieten nach der Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 645/SGV. NRW. 7129).

cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

**2.3122** Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.3121 Buchst, cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.3111 vorgesehen) bestehen.

**2.313** Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nr. 2.3113 und 2.3121 sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter - soweit die Gutachten ihnen nicht unmittelbar zugeleitet werden - darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, dass notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden. In ihrer Stellungnahme zu Gutachten nach Nr. 2.3121 haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzugeben, welcher der in Nr. 2.3121 genannten Fälle dem Gutachten zugrunde liegt.

**2.32** Flächennutzungsplan

Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gelten die Ausführungen in Nr. 2.31 auch für Flächennutzungspläne sinngemäß. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat demnach z. B. den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen.

## 3 Nichtanwendung der Abstandsliste im Baugenehmigungsverfahren

In § 69 Abs. 2 Landesbauordnung (BauO NRW) ist die Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Hierzu ergehen noch folgende ergänzende Weisungen:

Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben i. S. d. § 69 Abs. 3 BauO NRW, in denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund § 69 Abs. 2 BauO NRW eingeschaltet werden, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen unter Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit - insbesondere in Wohngebieten - zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, die nach der BauO NRW im Baugenehmigungsverfahren beizubringen sind, nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Immissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, dass der 5 dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit - auch durch Auflagen - nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei der Baugenehmigungsbehörde auf die Änderung der Bauvorlagen hinwirken (z. B. Erhöhung der Schalldämmung bei Wänden, Fenstern, Türen und Dächern; immissionsschutzgünstige Anordnung der Gebäude). Hält das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auch bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, die über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einschließen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein Bauvorhaben aus Immissionsschutzgründen für bedenklich, dann sind der Baugenehmigungsbehörde diese Bedenken substantiiert vorzutragen. Soweit es zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere § 22 BImSchG) erforderlich ist, soll die Aufnahme entsprechender Auflagen in die Baugenehmigung vorgeschlagen werden. Lehnt es die Baugenehmigungsbehörde ab, ausschließlich den Betrieb der gewerblichen Anlage betreffende Auflagen zu übernehmen, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt darauf hinzuwirken, dass zumindest entsprechende Hinweise mit dem Bescheid an den Antragsteller verbunden werden.

## 4 Nichtanwendung der Abstandsliste im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

Mein RdErl. v. 25. 7.1974 (SMBl. NRW. 280) wird aufgehoben.

## AnhangAbstandsliste

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Abstands­klasse** | **Abstand in m** | **Lfd. Nr.** | **Betriebsart** |
| I | 1500 | 1 | Kokereien |
| 2 | Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen |
| 3 | Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung |
| 4 | Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| 5 | Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern |
| II | 1200 | 6 | Hochofenwerke |
| 7 | Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (\*) |
| 8 | Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung |
| III | 1000 | 9 | Erzsinteranlagen |
| 10 | Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (\*) |
| 11 | Anlagen zur Kohlevergasung |
| 12 | Blei-, Zink- und Kupfererzhütten |
| 13 | Aluminiumhütten |
| 14 | Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (\*) |
| 15 | Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (\*) |
| 16 | Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (\*) |
| 17 | Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen |
| 18 | Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff |
| 19 | Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen |
| IV | 800 | 20 | Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine |
| 21 | Zementfabriken |
| 22 | Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein |
| 23 | Schlackenaufbereitungsanlagen |
| 24 | Kraftwerke (Kohle, Öl. Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (\*) |
| 25 | Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50t Gesamtabstichgewicht |
| 26 | Stahlgießereien |
| 27 | Metallumschmelzwerke(Altmetallaufbereitung) |
| 28 | Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren |
| 29 | Anlagen zur Teerverwertung |
| 30 | Rußfabriken |
| 31 | Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger |
| 32 | Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke |
| 33 | Rübenzuckerfabriken |
| 34 | Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfalle über 6 t/h Durchsatz |
| V | 500 | 35 | Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine |
| 38 | Erzaufbereitungsanlagen |
| 37 | Schotterwerke |
| 38 | Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel |
| 39 | Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung |
| 40 | Kraftwerke (Kohle, Öl. Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (\*) |
| 41 | Umspannwerke ab Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (\*) |
| 42 | Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung(\*) |
| 43 | Schmiede- und Hammerwerke (\*) |
| 44 | Kaltwalzwerke (\*) |
| 45 | Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung |
| 46 | Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (\*) |
| 47 | Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (\*) |
| 48 | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen |
| 49 | Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (\*)  |
| 50 | Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (\*) |
| 51 | Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen |
| 52 | Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden |
| 53 | Drahtlackierfabriken |
| 54 | Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie |
| 55 | Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente) |
| 56 | Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie |
| 57 | Anlagen zur Kunststoffherstellung |
| 58 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen |
| 59 | Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen |
| 60 | Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen |
| 61 | Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten |
| 62 | Glashütten mit maschineller Glasherstellung |
| 63 | Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen |
| 64 | Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff |
| 65 | Großschlachthäuser und Schlachthöfe |
| 66 | Ölmühlen mit Raffination |
| 67 | Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe |
| 68 | Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen |
| 69 | Autokinos (\*) |
| 70 | Betriebshöfe für Straßenbahnen (\*) |
| 71 | Deponien |
| VI | 300 | 72 | Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine |
| 73 | Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben |
| 74 | Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit |
| 75 | Steinmahlwerke, -sägereien, -Schleifereien, -polierereien |
| 76 | Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung) |
| 77 | Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken |
| 78 | Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von teuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen |
| 79 | Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (\*) |
| 80 | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (\*) |
| 81 | Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen |
| 82 | Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbau­platten |
| 83 | Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren |
| 84 | Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (\*) |
| 85 | Gaserzeugungsanlagen |
| 86 | Gasverdichterstationen für Fernleitungen (\*) |
| 87 | Strangguss- und Flämmanlagen |
| 88 | Preßwerke (\*) |
| 89 | Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (\*) |
| 90 | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (\*) |
| 91 | Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung |
| 92 | Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (\*) |
| 93 | Metallgießereien |
| 94 | Schwermaschinenbau |
| 95 | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien |
| 90 | Verzinkungsanlagen |
| 97 | Emaillieranlagen |
| 98 | Anlagen zur Altölregenerierung |
| 8» | Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten |
| 100 | Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis |
| 101 | Kunststoff-Schäumungsanlagen |
| 102 | Anlagen zur Herstellung von Gelatine |
| .103 | Lackfabriken |
| 104 | Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln |
| 105 | Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen |
| 106 | Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge) |
| 107 | Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren |
| 108 | Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern |
| 109 | Porzellan- und Feinkeramikwerke |
| 110 | Säge-, Furnier- und Schälwerke |
| 111 | Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen |
| 112 | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten |
| 113 | Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen |
| 114 | Holzmehlfabriken |
| 115 | Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz |
| 116 | Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff |
| 117 | Wellpappenfabriken {\*) |
| 118 | Rotationsdruckereien |
| 119 | Lederfabriken |
| 120 | Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien |
| 121 | Stärkefabriken |
| 122 | Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen |
| 128 | Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien |
| 124 | Anlagen zur Trockenmilcherzeugung |
| 125 | Kaffeeröstfabriken |
| 126 | Hefefabriken |
| 127 | Brauereien und Brennereien |
| 128 | Getränkeabfüllanlagen (\*) |
| 129 | Zeitungsspeditionen (\*) |
| 130 | Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze |
| 131 | Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (\*) |
| 132 | Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern |
| 133 | Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (\*) |
| 134 | Kläranlagen |
| 135 | Müllumladestationen |
| VII | 200 | 136 | Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke |
| 137 | Maschinenfabriken und Härtereien |
| 138 | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern |
| 139 | Automatische Autowaschstraßen(\*) |
| 140 | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen |
| 141 | Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien) |
| 142 | Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben |
| 143 | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln |
| 144 | Mühlen |
| 145 | Futtermittelfabriken |
| 146 | Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| 147 | Fleischwarenfabriken |
| 14S | Räuchereien |
| 149 | Geflügelschlachtereien |
| 150 | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| 151 | Margarine- und Kunstspeisefettfabriken |
| 152 | Fabriken für Konserven und Gefrierkost |
| 153 | Speisewürzefabriken |
| 154 | Großkühlhäuser |
| 155 | Mälzereien |
| 156 | Zimmereien (\*) |
| 157 | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (\*) |
| VIII | 100 | 158 | Anlagen zum Bootsbau |
| 159 | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| 160 | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie |
| 161 | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff |
| 162 | Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke) |
| 163 | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen |
| 164 | Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen |
| 165 | Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln |
| 166 | Anlagen der Farbwarenindustrie |
| 167 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoff teilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| 168 | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen |
| 160 | Tischlereien und Schreinereien |
| 170 | Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren |
| 171 | Tapetenfabriken |
| 172 | Druckereien ohne Rotationsdruck |
| 173 | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken |
| 174 | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle |
| 175 | Spinnereien und Webereien |
| 176 | Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| 177 | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten |
| 178 | Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf |
| 179 | Bauhöfe |
| 180 | Autolackierereien |
| 181 | Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen |
| 182 | Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung |